

123. Kann die Zustellung der Klage wirksam in der Weise geschehen, daß der Kläger dieselbe sich selbst als Vertreter des Beklagten zustellen läßt?

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Oktober 1882 i. S. A. (Kl.) w. Ziegelei- u. Thonwaren-Aktiengesellsch. G. in Liq. (Bekl.) Rep. I. 355/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Kläger, einer der vier Liquidatoren der beklagten Aktiengesellschaft, wollte Wechselklage gegen letztere erheben und ließ dieselbe zwei Tage vor Ablauf der Verjährungsfrist sich selbst namens der Beklagten zustellen. Eine wiederholte Zustellung der Klage an einen anderen Liquidator fand erst nach Ablauf der Verjährungsfrist statt. Das Berufungsgericht wies die Klage als verjährt ab, und die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Kläger meint, daß durch die vor Ablauf der Verjährungsfrist am 24. Dezember 1880 bewirkte Zustellung der Klage an ihn selbst als Liquidator der beklagten Aktiengesellschaft die Verjährung der Wechselklage unterbrochen worden sei. Allein die Zustellung der Klage an den Kläger selbst, als Vertreter der beklagten Partei, kann nicht als eine wirksame Zustellung im Sinne der Civilprozeßordnung angesehen werden, mithin auch die Unterbrechung der Verjährung nicht bewirken. Es folgt aus dem Begriffe des Rechtsstreites und aus dem Erfordernisse des vor der richterlichen Entscheidung beiden Theilen zu gewährenden Gehörs, daß nicht nur die Parteien, sondern auch die für die Parteien handelnden Vertreter verschiedene Personen sein müssen, gleichviel ob

es sich um Prozeßbevollmächtigte oder sonstige, gesetzliche oder freiwillig bestellte Vertreter handelt. Daher kann nicht eine und dieselbe Person als Vertreterin beider Parteien und ebensowenig eine Person zugleich als Partei und als Vertreterin der Gegenpartei im Rechtsstreite auftreten. Dies Erfordernis der Personenverschiedenheit beschränkt sich nicht auf die vor Gericht stattfindende Verhandlung, sondern erstreckt sich auch auf diejenigen außergerichtlichen Handlungen, welche als notwendige Vorbereitung der gerichtlichen Verhandlung einen Bestandteil des Prozesses bilden, wie die Zustellung der Klage, mit welcher die Rechtshängigkeit der Streitsache beginnt (§. 235 C.P.D.). Der Kläger kann daher, selbst wenn er im Allgemeinen zur Vertretung der zu belangenden Person in Prozessen legitimiert ist, doch die Zustellung seiner Klage an die Gegenpartei nicht dadurch bewirken, daß er dieselbe sich selbst zustellen läßt. Vielmehr hat er die Zustellung der Klage an die Gegenpartei selbst oder, wenn sie nicht prozeßfähig ist, an einen anderen Vertreter derselben zu bewirken und falls ein anderer Vertreter nicht vorhanden sein sollte, die behufs Bestellung eines solchen nach bürgerlichem Recht erforderlichen oder durch §. 55 C.P.D. gestatteten Schritte zu thun. Wenn das Reichsgericht (Entsch. in Civilsachen Bd. 6 S. 11) die Möglichkeit anerkannt hat, daß Jemand mit sich selbst als Vertreter eines Anderen einen Vertrag schließe, so folgt hieraus nicht, daß auch die Möglichkeit anerkannt werden müsse, mit sich selbst als Vertreter eines Anderen einen Rechtsstreit zu führen. Denn wenn es beim Abschlusse eines Vertrages ungeachtet entgegengesetzter Interessen der Vertragsschließenden als möglich erscheint, die Auffindung eines dem Interesse beider Teile entsprechenden Vertragsinhaltes dem Ermessen einer und derselben Person zu überlassen, so kann doch hiervon nicht die Rede sein, wenn es sich darum handelt, bei eingetretenem Streite die entgegengesetzten Ansprüche behufs richterlicher Entscheidung geltend zu machen. Im vorliegenden Falle hätte die Klage demnach einem der übrigen Mitliquidatoren zugestellt werden müssen, was erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geschehen ist.“ . . .<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der zweite Teil des Urtheiles ist abgedruckt unter „Reichsrecht“ Nr. 38 S. 119. D. H.